



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung



Arbeitsgruppe Kinderschutz bei Flüchtlingen

Empfehlungen für den Kinderschutz im Asyl- und Flüchtlingsbereich

(inklusive Sans-Papiers-Kinder)

Arbeitsgruppe der Kinderschutzkommission für Kinderschutz bei Flüchtlingen
September 2017



Inhalt

| | |
|--|----|
| Summary | 3 |
| Ausgangslage und Zielgruppen | 9 |
| 1. Sensibilisierung für die Situation, die Rechte und den Schutzbedarf von Flüchtlingskindern | 11 |
| 1.1. Einführung | 11 |
| 1.2. Einschätzung von Fachpersonen | 11 |
| 1.3. Empfehlungen zur Sensibilisierung für die Situation, die Rechte und den Schutzbedarf von Flüchtlingskindern | 14 |
| 1.3.1. Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern | 14 |
| 1.3.2. Erfahrungsaustausch und Vernetzung unter Fachpersonen | 15 |
| 2. Zugang zu vorhandenen Angeboten und Strukturen sowie Kontinuität der Nutzung gewährleisten | 17 |
| 2.1. Einführung | 17 |
| 2.2. Einschätzung von Fachpersonen | 17 |
| 2.3. Empfehlungen zur Verbesserung des Zugangs zu vorhandenen Angeboten und Strukturen | 21 |
| 2.3.1. Empfehlungen entsprechend den Entwicklungs- und Bildungsphasen | 21 |
| 2.3.2. Empfehlung zur Verbesserung der Kontinuität mittels Case Management | 22 |
| 2.3.3. Bessere Koordination und Vernetzung auf Gemeindeebene | 22 |
| 2.3.4. Nutzung von interkulturellen Dolmetsch- und Vermittlungsdienstleistungen vereinfachen | 23 |
| 2.3.5. Mindeststandards zur Grundversorgung als Orientierungshilfen für Gemeinden zur Verfügung stellen | 23 |
| 3. Angebote ausserhalb der Grundversorgung | 24 |
| 3.1. Einführung | 24 |
| 3.2. Einschätzung von Fachpersonen | 24 |
| 3.3. Empfehlung: Prüfung einer zentralen Informationsplattform | 24 |
| 3.4. Empfehlung: Bessere Information und Vernetzung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Angeboten | 25 |
| 4. Mindeststandards zur Wahrung der Rechte und des Schutzes von Flüchtlingskindern | 25 |
| 4.1. Einführung | 25 |
| 4.2. Einschätzung von Fachpersonen | 26 |
| 4.3. Empfehlung: Mindeststandards für drei Bereiche entwickeln und deren Umsetzung bewerben | 26 |
| 5. Anhang | 30 |



Summary

Dieser Bericht wurde von einer durch die Kinderschuttkommission (KSK) des Kantons Zürich eingesetzten Arbeitsgruppe erstellt. Die Kinderschuttkommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Direktion der Justiz und des Innern, der Bildungsdirektion, der Sicherheitsdirektion, der Gesundheitsdirektion sowie aus weiteren Institutionen, die mit Kinderschutz befasst sind zusammen. Der Auftrag lautete, Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes für Flüchtlingskinder zu erarbeiten. Entsprechend der direktionsübergreifenden Zusammensetzung der KSK basieren dieser Bericht und seine Empfehlungen auf einer „breiten“ Auslegeordnung sowie auf Einschätzungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe Kinderschutz bei Flüchtlingen und weiteren befragten Fachpersonen.

Der Bericht enthält Empfehlungen der Arbeitsgruppe wie der Kinderschutz im Asyl- und Flüchtlingsbereich und für Kinder ohne geregelten Aufenthalt (sogenannte Sans-Papiers-Kinder) verbessert werden kann. Die Empfehlungen sind aus reflektierter Praxiserfahrung abgeleitet und verstehen sich als Anregung zur weiteren Bearbeitung.

Als besonders vulnerable Zielgruppen wurden identifiziert:

- 1) Flüchtlingskinder ab dem Säuglingsalter bis zur Einschulung und deren Familien
- 2) Flüchtlingskinder, die ohne Schulerfahrung eingeschult werden
- 3) Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (MNA) und Späteingereiste (nach obligatorischer Schulpflicht) sowie
- 4) Sans-Papiers-Kinder

Babys und Kleinkinder sind in hohem Mass vom Befinden und von den Ressourcen ihrer Eltern abhängig. Sind diese psychosozial mehrfach belastet, nicht adäquat unterstützt und isoliert, ist die gesunde Entwicklung der Kinder erheblich gefährdet. Während der obligatorischen Schulzeit besuchen Flüchtlingskinder und Sans-Papiers-Kinder die Volksschule. Vorausgesetzt der Eintritt in die Schule ist für das betreffende Kind bewältigbar, ist damit eine unterstützende Tagesstruktur und pädagogische Begleitung gewährleistet. Die Kinder werden im Lernen und bei der Entwicklung einer Bildungsbiographie unterstützt. Anschlusslösungen nach der obligatorischen Schulzeit hingegen stehen für jugendliche Flüchtlinge – besonders für jene mit Status N - noch nicht überall zur Verfügung. Es wird dringend empfohlen, allen minderjährigen Flüchtlingen Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Tagesstrukturen anzubieten. Damit beratend, therapeutisch oder begleitend im Alltag adäquat auf Traumatisierungen reagiert werden kann, ist es notwendig, dass Anzeichen hoher Belastung und Traumata sowohl bei Kindern als auch bei ihren Eltern möglichst früh erkannt und entsprechend beantwortet werden. Für die Unterstützung von Sans-Papiers-Kindern und deren Eltern gilt es, den Zugang insbesondere zu Bildung und zur Gesundheitsversorgung zu ermöglichen, ohne dass das Risiko einer Entdeckung und Ausschaffung entsteht.



Um den Herausforderungen des Kindesschutzes im Asyl- und Flüchtlingsbereich gerecht zu werden, ist es wichtig, dass:

- die Sensibilisierung für den Schutz- und Unterstützungsbedarf, basierend auf den Rechten von Kindern, intensiviert wird
- die passenden Angebote (in der Grundversorgung und darüber hinaus) zur Verfügung stehen und der Zugang erleichtert wird
- vorhandene Strukturen und Angebote vernetzt sind; Verantwortliche und Fachpersonen koordiniert arbeiten
- Stabilität und Kontinuität in der Betreuung und Unterstützung sowie bezüglich Wohnsituation angestrebt werden.

Die nachstehende Übersicht über vorgeschlagene Empfehlungen dient der Orientierung der Lesenden. Die Empfehlungen werden vier Hauptthemen zugeordnet:

| 1. Thema: Sensibilisierung für die Situation, die Rechte und den Schutz von Flüchtlingskindern | | |
|---|---|--|
| Thema/Empfehlung | Erwartete Wirkung | Konkrete Massnahmen |
| Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern (1.3.1) | <p>Durch Anpassung von Ausbildungscurricula, Weiterbildungsangeboten sowie durch Inter- und Supervision werden Kenntnisse und Bewusstsein für spezifische Themen bei Fachpersonen und Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträgern gestärkt:</p> <p>Für Fachpersonen bzgl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen von Anzeichen hoher Belastung und Traumatisierung bei Kindern und Eltern - Unterstützung hoch belasteter Flüchtlingskindern und ihren Eltern - Erkennen von Anzeichen einer möglichen Mädchenbeschneidung; Kenntnisse über Präventionsmöglichkeiten - Bedeutung von transkultureller Kompetenz und Umgang mit Vielfalt - Möglichkeiten und Bedeutung des Zugangs zu Regelstrukturen - Situation von Sans-Papiers-Kindern (v.a. die Angst, entdeckt zu werden und vor Ausschaffung). <p>Für entscheidende Personen in Behörden und Verwaltung bzgl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belastung und Gefährdung von Kindern durch instabile Familiensituationen, Verluste, Trennungen und Beziehungsabbrüche zu Familienmitgliedern und Unterstützungspersonen - Wichtigkeit der Berücksichtigung von Werten und Einstellungen sowie adäquater Formen der Information und des Einbezugs der Eltern und der Kinder (und evtl. weiterer Mitglieder der Familie) in Entscheidungen - fachliche Kompetenzen zur kultur- und situationssensiblen Abwägung zwischen Auswirkungen prekärer Lebenssituationen in Verbindung mit fraglichen oder nicht ausreichenden elterlichen Kompetenzen - Transkulturelle Fachkompetenz | <ul style="list-style-type: none"> - Initiieren oder unterstützen, dass die genannten Themen in Ausbildungen und Weiterbildungen von Fachpersonen aufgenommen werden - Verständnis für Weiterbildungs- und Supervisionsbedarf stärken; Interesse daran wecken - Sicherstellen, dass organisationsintern die notwendige fachliche und thematische Sensibilisierung stattfindet - Weiterentwicklung von Sensibilisierungsmassnahmen hinsichtlich spezifischer Themen (z.B. genitale Mädchenbeschneidung (FGM)) - Aktualisieren und Umsetzung der Empfehlungen zur Prävention der Mädchenbeschneidung der KSK aus dem Jahr 2011 - Liste von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten zu transkultureller Kompetenz/Diversity Kompetenz - Konkrete Sofortmassnahmen, z.B. aufmerksam machen auf die Broschüre Sans-Papiers-Kinder in der Schule (Handlungsempfehlungen für Lehrpersonen und Schulbehörden) <ul style="list-style-type: none"> - Liste von interkulturellen Vermittlerinnen und Vermittlern (inkl. Fachspezifische Expertisen) |



| Thema/Empfehlung | Erwartete Wirkung | Konkrete Massnahmen |
|---|---|---|
| Erfahrungsaustausch und Vernetzung unter Fachpersonen (1.3.2) | <p>Durch regelmässigen Austausch kann Folgendes erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Sensibilisierung für die Lebenslagen und den Unterstützungsbedarf von Flüchtlingskindern– Erleichterung der Verständigung und Zusammenarbeit– Förderung des gegenseitigen Lernens und der Weiterentwicklung guter Praxis. <p>Sodann können wichtige Erkenntnisse gezielt verbreitet werden, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">– die stärkende Wirkung von Tagesstrukturen bei Kindern, insbes. auch bei Vorschulkindern und Jugendlichen nach der obligatorischen Schulpflicht– über die Notwendigkeit und Chancen der Kombination von alltagsnahen und spezifischen Massnahmen | <ul style="list-style-type: none">– Initiieren einer Plattform für Erfahrungsaustausch allenfalls mit Weiterbildungsmöglichkeiten, z.B. bezüglich transkultureller Kompetenzen, Erkennen von hoher Belastung und Traumafolgen– Fördern der Selbstreflexion durch aktive Auseinandersetzung mit Themen Migration/Integration/Menschenrechte in der eigenen Organisation– Anregen eines jährlich stattfindenden Austausches verschiedener Organisationen– Nutzung bereits bestehender Vernetzungsgefässe wie z.B. der regionalen und kantonalen Interfallgruppen |
| 2. Thema: Zugang zu vorhandenen Angeboten und Strukturen (Grundversorgung) sowie Kontinuität der Nutzung gewährleisten | | |
| Thema/Empfehlung | Erwartete Wirkung | Konkrete Massnahmen |
| <p>Empfehlungen entsprechend den Entwicklungs- und Bildungsphasen (2.3.1)</p> <p>Zielgruppenorientierte Information/Bekanntmachung von Angeboten im Frühbereich</p> | <p>Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter und ihre Eltern nutzen vorhandene Angebote besser, wenn sie gut informiert werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none">– ihre eigenen sozialen Netzwerke und Medien– zielgruppenorientierte Bekanntmachung– aufsuchendes Bekanntmachen | <p>Für Kinder im Vorschulalter und ihre Eltern</p> <ul style="list-style-type: none">– Mütter-/Väterberatung (Mü-Väbe) in diversen Sprachen anbieten (vgl. Youtube-Filme in Deutschland)– Mü-Väbe (auch) als Dienstleistung des Gesundheitswesens bekanntmachen– Anreizsysteme für Nutzung der Mü-Väbe entwickeln– Niederschwellige Begegnungsmöglichkeiten anbieten |
| <p>Zugang zu Bildungsangeboten und Tagesstrukturen für Schulentlassene (insbesondere MNA mit Status N)</p> | <p>Unabhängig vom künftigen Bleiberecht wirkt sich der Zugang zu Bildungsangeboten und das Vorhandensein einer Tagesstruktur positiv aus auf:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Möglichkeit der Perspektivenentwicklung– Überwinden von Traumata– Stabilität der Lebenssituation | <p>Für Schulentlassene</p> <ul style="list-style-type: none">– Unterbringung aller MNA bis zur Volljährigkeit in den MNA-Zentren– Anbieten von Anschlusslösungen bzw. von Tagesstrukturen, welche spät zugezogenen Kindern eine Vorbereitung auf und eine Berufsausbildung ermöglichen, die auch für MNA nach vollendetem 17. Altersjahr mit Status N zugänglich sind. |
| <p>Erleichterung des Ausbildungszugangs für jugendliche Sans-Papiers</p> | <p>Schulentlassene Sans-Papiers können eine Ausbildung vor Erreichen der Volljährigkeit beginnen, ohne die Identität ihrer Eltern preisgeben zu müssen</p> | <ul style="list-style-type: none">– Geplante Gesetzesänderung unterstützen |

| Thema/Empfehlung | Erwartete Wirkung | Konkrete Massnahmen |
|---|--|---|
| Empfehlung zur Verbesserung der Kontinuität mittels Case Managements (2.3.2) | Vermeidbare und unzureichend koordinierte Veränderungen des Wohnortes und von Zuständigkeiten im Verfahrensverlauf werden identifiziert und vermieden. Das bewirkt, dass: <ul style="list-style-type: none"> – weniger Informationen verloren gehen – weitere Bindungsabbrüche vermieden werden – Beziehungsstabilität gefördert wird – Ressourcen und Synergien optimal genutzt werden – Unterbrüche oder Abbrüche indizierter Behandlungen nicht vorkommen | Die Einführung des Case Managements (CM) wird geprüft und bei vulnerablen Gruppen eingerichtet. Das CM sorgt für <ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung des Informationsflusses – Koordination und Organisation der Zusammenarbeit – die Beteiligung aller an Verfahren und Entscheidungen – Sicherstellung notwendiger medizinischer Versorgung |
| Bessere Koordination und Vernetzung auf Gemeindeebene (2.3.3) | Eine optimierte Koordination und Vernetzung innerhalb und zwischen Angeboten des (obligatorischen) Schulsystems, des Ausbildungssystems, des Grundangebots der frühen und mittleren Kindheit und des Jugendalters sowie weiteren Angeboten werden erreicht, so dass: <ul style="list-style-type: none"> – auf der Ebene von Gemeinden und Regionen Synergien genutzt werden – die Mittel dem Bedarf entsprechend effizient eingesetzt werden | Es wird den Gemeinden empfohlen, den Lead dafür einer Stelle/Person in ihrer Verwaltung (oder fallführenden Stellen, Asylkoordinatorinnen bzw. Asylkoordinatoren) zu übergeben. Es kann geprüft werden, ob bestehende Vernetzungsgefässe, wie z.B. Interfallgefässe, für die Verbesserung von Vernetzung und Koordination genutzt werden können |
| Nutzung von interkulturellen Dolmetscher- und Vermittlungsdienstleistungen vereinfachen (2.3.4) | Durch die gesicherte Finanzierung und Vereinfachung der Auftragsabwicklung beim Zuzug von professionellen interkulturell Dolmetschenden und Vermittelnden wird eine effiziente Kommunikation erleichtert. Bei Abklärungen und Entscheidungen, die das Kind betreffen, muss die Nutzung dieser Dienstleistungen möglich sein. Das dient der <ul style="list-style-type: none"> – zielführenden Verständigung – entlastet die Flüchtlingskinder (von Übersetzungsaufgaben) und ihre Familien | <ul style="list-style-type: none"> – Eruierung und Abbau bürokratischer Hürden für die Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Vermittlungsdienstleistungen – Empfehlungen für deren Finanzierung ausarbeiten – Empfehlungen bezüglich Einsatzkriterien für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln erarbeiten |
| Mindeststandards zur Grundversorgung als Orientierungshilfen zur Verfügung stellen (2.3.5) | Die Gemeinden können sich betr. Grundangebot an den Mindeststandards und an einer Sammlung guter Beispiele orientieren. Das hat zur Folge, dass: <ul style="list-style-type: none"> – die unterschiedliche Praxis angeglichen werden kann – gerechtere Zugangschancen gefördert werden – Synergien, z.B. von Nachbargemeinden, genutzt werden können | <ul style="list-style-type: none"> – Empfehlungen für ein Grundangebot auf Gemeindeebene erarbeiten – Modelle für die Finanzierung mit Verweis auf Synergien aufzeigen |



| 3. Thema: Information über Angebote ausserhalb der Grundversorgung | | |
|--|---|---|
| Thema/Empfehlung | Erwartete Wirkung | Konkrete Massnahmen |
| Prüfung und allenfalls Entwicklung einer zentralen Informationsplattform (3.3) | <ul style="list-style-type: none">- Einfacher Zugang zu Informationen und somit auch zu den Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der spezifischen Integrationsförderung, Freiwilligenangeboten von Hilfswerken, Kirchen und Vereinen- Fachpersonen, Freiwillige und Flüchtlinge sind über Angebote und Aktivitäten in ihrer Nähe informiert | <ul style="list-style-type: none">- Bestehende Angebotsdatenbanken werden geprüft- Unterstützung Ausbau und Verlinkung bestehender Plattformen oder Entwicklung und Aufbau einer zentralen Infoplattform durch Fachwissen und finanzielle Ressourcen |
| Optimierung der gegenseitigen Information von staatlichen und nichtstaatlichen Angeboten (3.4) | <ul style="list-style-type: none">- Eine optimierte Koordination und Vernetzung innerhalb und zwischen den Angeboten ausserhalb der Grundversorgung dient der besseren Nutzung der Angebote- Führt zu einer stärkeren Teilhabe der Flüchtlingskinder | <ul style="list-style-type: none">- Vernetzung der Akteure auf kommunaler Ebene |
| 4. Thema: Mindeststandards für die Wahrung der Rechte und des Schutzes von Flüchtlingskindern | | |
| Thema/Empfehlung | Erwartete Wirkung | Konkrete Massnahmen |
| Mindeststandards für Verfahren, Betreuung und Unterkunft entwickeln und deren Umsetzung bewerben (4.3) | <p>Mindeststandards für Verfahren, Betreuung und Unterkunft können dazu beitragen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- Fachpersonen und entscheidende Behörden sich orientieren können- Fachpersonen und Behörden entlastet werden- Kinderrechte insbesondere auch für vulnerable Kinder umgesetzt werden- Verfahrenssicherheit und Transparenz gesteigert werden | <p>Entwickeln und Promoten von Mindeststandards für die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none">- Verfahren- Betreuung- Unterkunft |



Ausgangslage und Zielgruppen

Die Arbeitsgruppe Kinderschutz bei Flüchtlingen wurde im Mai 2016 aufgrund der aktuellen Situation von der Kinderschutzkommission des Kantons Zürich (KSK) auf Initiative der beiden Regierungsrätinnen (RR) J. Fehr und Dr. S. Steiner eingesetzt. RR Dr. S. Steiner gab der Arbeitsgruppe den Auftrag, unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit, Empfehlungen auszuarbeiten, welche die Möglichkeiten bestehender Strukturen und Angebote berücksichtigen. Kinderschutz im Kontext von Migration ist in der KSK bereits vorher thematisiert worden. Im Jahr 2011 hatte die KSK ein Projekt lanciert mit dem Ziel, die Prävention der genitalen Mädchenbeschneidung zu fördern. 2014 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zuhanden der KSK Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes im Asylbereich erarbeitete. Diese vorangegangenen Arbeiten werden in diesem Bericht als Grundlagen berücksichtigt.

Zum Bereich der Fluchtmigration gehören alle Schutzsuchenden Migrantinnen und Migranten, die ein Asylgesuch stellen. Die Schweiz gewährt Personen Asyl, die «in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden» (Art. 3 Abs. 1 Asyl Gesetz (AsylG)). Aber auch Gewaltvertriebene, Menschen, die vor Krieg, Bürgerkrieg oder schweren Menschenrechtsverletzungen fliehen, aber keine gezielt gegen sie persönlich gerichtete Verfolgung erlitten haben, können Anspruch auf ein Bleiberecht haben. Sie erhalten heute in der Regel eine vorläufige Aufnahme, wenn «der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar» (Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG))¹ ist.

Nach dem Grundsatz «alle Kinder haben den gleichen Anspruch auf die Umsetzung der Kinderrechte» sollen diese Empfehlungen zum Kinderschutz im Asyl- und Flüchtlingsbereich für Mineurs-Non-Accompagnés (MNA) und für Kinder mit Eltern folgender Gruppen² gelten:

- Asylsuchende
- vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Flüchtlinge
- anerkannte Flüchtlinge
- Resettlement Flüchtlinge
- abgewiesene Asylsuchende
- Sans-Papiers

¹ Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) tritt per 01.01.2018 in Kraft.

² [Übersicht Aufenthaltsbewilligungen](http://www.ma.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/migrationsamt/de/einreise_aufenthalt/ausweise_bewilligungsarten/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/_bersicht_aufenthalt.spooler.download.1478527779432.pdf/Aufenthaltskategorien+in+der+Schweiz_CD.pdf): www.ma.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/migrationsamt/de/einreise_aufenthalt/ausweise_bewilligungsarten/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/_bersicht_aufenthalt.spooler.download.1478527779432.pdf/Aufenthaltskategorien+in+der+Schweiz_CD.pdf



Der Begriff «Kind» wird für Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr verwendet.

Wenn die oben erwähnten Gruppen nicht spezifisch gemeint sind, wird im Folgenden der Begriff «Flüchtlingskinder» verwendet.

Grundlagen

Diese Empfehlungen berücksichtigen ausser den bereits erwähnten Resultaten vorangegangener Arbeitsgruppen der KSK unter anderem auch die Schlussbemerkungen des UNO-Kinderrechtsausschusses zur Umsetzung der Kinderrechte vom 4. Februar 2015, die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK, 20. Mai 2016) betreffend des Umgangs mit Mineurs-Non-Accompagnés und die Erklärung der EDK vom 23. Juni 2016 zu den spät zugewanderten Jugendlichen.

Wie bereits erwähnt, gelten die Kinderrechte für alle Kinder, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Der vorliegende Bericht macht auf diesbezüglich kritische Punkte und Lücken bei Flüchtlingskindern aufmerksam und leitet daraus Empfehlungen ab. Der Fokus liegt dabei auf der Verbesserung des Kindesschutzes. Da die Gewährleistung des Schutzes, gerade für Kinder und Jugendliche, eng mit der Umsetzung von Förder- und Beteiligungsrechten verknüpft ist, sind diese ebenfalls Gegenstand dieses Berichtes.

Die nachfolgenden Einschätzungen und Empfehlungen zum Kindesschutz im Asyl- und Flüchtlingsbereich sind in vier von der AG Kindesschutz bei Flüchtlingen als wichtig identifizierte Themenbereiche unterteilt:

- Sensibilisierung für die Situation, die Rechte und den Schutz von Flüchtlingskindern
- Zugang zu vorhandenen Angeboten und Strukturen sowie Kontinuität der Nutzung gewährleisten
- Information über Angebote ausserhalb des obligatorischen Schulbesuchs und Grundangebots
- Mindeststandards für die Umsetzung von Kinderrechten und den Schutz von Flüchtlingskindern

Vorgehen

Die Arbeitsgruppe Kindesschutz bei Flüchtlingen traf sich von Mai 2016 bis August 2017 zu vier Sitzungen. Das interdisziplinäre Expertenwissen der Teilnehmenden wurde genutzt, um die Lage zum Kindesschutz im Asyl- und Flüchtlingsbereich zu diskutieren, relevante Themen zu identifizieren und zu priorisieren und auf dieser Basis Empfehlungen abzuleiten. Um diese Empfehlungen zu substantzieren, wurden Interviews mit weiteren Expertinnen und Experten (z.B. aus dem Flüchtlings-, Schul-, Gesundheits-, Betreuungs-, Beratungs-, Ausbildungsbereich) durchgeführt. Die zentralen Aussagen sind in diesem Bericht



enthalten. Der Bericht mit den Empfehlungen wurde von der AG Kinderschutz bei Flüchtlingen erarbeitet und zuhanden der Kinderschutzkommission und der auftraggebenden Regierungsrätin Dr. S. Steiner verfasst.

1. Sensibilisierung für die Situation, die Rechte und den Schutzbedarf von Flüchtlingskindern

1.1. Einführung

Flüchtlingskinder sind aufgrund ihrer Erfahrungen und der unsicheren Zukunftsperspektiven bereits bei ihrer Ankunft (mit oder ohne Eltern) häufig in einer schwierigen Situation. Damit Kindeswohlgefährdungen frühzeitig erkannt und notwendige Schritte zur Verhinderung resp. Abwendung der Gefährdung eingeleitet werden können, müssen Fachpersonen und Entscheidungsträger/-innen, die beruflich mit Flüchtlingskindern Kontakt haben, besonders für Kinderrechte und Kinderschutzfragen sensibilisiert sein. Das bedeutet, sie müssen mit den drei Säulen der Kinderrechte (Förderung, Beteiligung, Schutz) vertraut sein, sich besonders verletzlichere Konstellationen und Situationen bewusst sein und, wenn nötig, adäquat handeln.

1.2. Einschätzung von Fachpersonen

Nach Einschätzung von Fachpersonen ist es für den Schutz von Flüchtlingskindern notwendig, bestimmten Themenbereichen - teils bezogen auf das Entwicklungsalter und teils unabhängig davon - besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In der Folge wird sowohl auf die entwicklungs- und bildungsphasenrelevanten Themen als auch auf Querschnittsthemen eingegangen.

Flüchtlingskinder in verschiedenen Entwicklungs- und Bildungsphasen

Die Notwendigkeit für die Rechte und den Schutzbedarf von Flüchtlingskindern zu sensibilisieren, hängt mit den Entwicklungsphasen zusammen.

Die Umstände, welche zur Flucht der Eltern geführt haben sowie die Fluchterfahrung selbst, sind meist ausgesprochen belastend und führen nicht selten zu Traumatisierungen bei den Eltern und den Kindern. Die Fachpersonen schätzen, dass Kinder im **Kleinkind- und Vorschulalter** aufgrund ihres Entwicklungsalters und aufgrund ihrer Lebensumstände besonders vulnerabel sind. Sie werden vorwiegend durch ihre oft belasteten Eltern betreut und begleitet. Sie haben weniger ausserfamiliären Kontakt als Kinder im Schulalter, da sie nicht obligatorisch in eine Struktur (wie die Schule) eingebunden. Das macht es schwieriger, einen allfälligen Bedarf an allgemeiner oder spezifischer Unterstützung frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren und zu vermitteln.



Umso wichtiger ist, dass Fachpersonen, die mit den Eltern und den Kindern Kontakt haben, besonders sensibilisiert sind für die Situation und Verletzlichkeit ganz junger Kinder.

Dies gilt insbesondere für Fachpersonen, die in der medizinischen, pädagogischen oder beraterischen Grundversorgung tätig sind, wie etwa Mitarbeitende in Kindertagesstätten, Mitarbeitende in Hütediensten von Sprachkursen für die Eltern (DAZ), Asylärztinnen und Asylärzte, Hebammen und Mütter- und Väterberaterinnen. Sie müssen für die Situation und mögliche Kindeswohlgefährdungen sowie für den möglichen Unterstützungsbedarf im Fluchtkontext sensibilisiert sein. Sie sollen Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen (insbesondere auch Anzeichen hoher Belastung und möglicher Traumatisierung) früh erkennen und wenn nötig passende Unterstützung organisieren oder vermitteln.

Für Kinder im **Schulalter** spielt die Volksschule eine zentrale Rolle beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen. Schulleitungen und Lehrkräfte sind durch Weiterbildung und Informationsmaterial bereits gut über die besondere Situation von Flüchtlingskindern informiert. Es ist wichtig, dass auch Schulpflegemitglieder mit dieser Thematik vertraut sind, da sie Entscheide im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen, insbesondere über Sonderschulungen, fällen. Das Schulsystem arbeitet inklusiv und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Integration von Kindern und ihren Eltern.

Sans-Papiers-Kinder haben ein anerkanntes Recht auf Schulbesuch. Es erfolgt keine Meldung an die Einwohnerkontrolle. Abgesehen von Einzelfällen halten sich Schulen an diese Vorgaben. Meldungen von Sans-Papiers-Kindern sind problematisch und können deren Lebenssituation enorm belasten.

Spät eingereiste Kinder oder bereits Schulentlassene werden ebenfalls als besonders verletzlich eingeschätzt. Wenn sie im Primarschulalter ankommen, aber keine Schulerfahrung haben, oder wenn sie im Oberstufenalter in der Schweiz ankommen und grosse schulische Defizite aufweisen, ist es ausgesprochen schwierig, ihnen einen guten Schulstart oder eine gute Anschlusslösung oder Berufsausbildung zu ermöglichen. Dies gilt erst recht für Kinder, die bei der Einreise aufgrund des Alters nicht mehr schulpflichtig sind. Häufig fehlt es an geeigneten Bildungsangeboten und Tagesstrukturen. Für Mineurs-Non-Accompagnés ist es problematisch, wenn sie zudem den Wohn- und Betreuungsstrukturen für Erwachsene zugeteilt werden. Das hat zur Folge, dass ihnen häufig ebenfalls keine Tagesstruktur zur Verfügung steht. Sie können ihr Recht auf Bildung nicht wahrnehmen.

Spät eingereiste Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren sollten die Möglichkeit auf einen Einstieg in einen Bildungsweg Richtung SEK II-Abschluss haben. Damit können sie Bildungs- oder Ausbildungsperspektiven entwickeln und realisieren. Es sollte ihnen darum ein breit gefächertes Angebot von Brückenangeboten zur Verfügung stehen. Das Berufsvorbereitungsjahr als Brückenangebot ist für spät eingereiste Jugendliche oft nicht zugänglich, da Vorbildung oder Sprachkenntnisse für eine Aufnahme nicht ausreichen. Es



müssten vermehrt Angebote geschaffen und bekannt gemacht werden, die dem Berufsvorbereitungsjahr vorgelagert sind und auf dessen Aufnahmebedingungen vorbereiten. Alternativ könnte das Berufsvorbereitungsjahr für spät eingereiste Jugendliche auf die Dauer von zwei Jahren erweitert werden. Auch eine flexiblere Grundbildung, etwa mit Teilabschlüssen, würde den spät zugewanderten Jugendlichen den Weg zu einem nachobligatorischen Abschluss erleichtern. Ein grosses Problem ist zudem, dass Jugendliche mit einem N-Status in der Praxis zu diesen Angeboten oft nicht zugelassen werden.

Traumatisierte Kinder und/oder Eltern

Traumatisierungen bei Flüchtlingskindern und/oder bei ihren Eltern kommen sehr häufig vor. Studien und Fachpersonen gehen davon aus, dass 19% bis 46% der geflüchteten Erwachsenen traumatisiert sind³. Bei MNAs spricht man von einer Prävalenz einer Posttraumatischen Belastungsstörung von 20% bis 30%, Angstzustände haben 18% bis 38% und Depressionen 9% bis 44%. Für jüngere Kinder gibt es (noch) kaum Zahlen, Untersuchungen aus Skandinavien aber zeigen, dass je nach Trauma (Interpersonale körperliche Gewalt, Krieg und Naturkatastrophen) zwischen 24% und 100% der Kinder eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) haben. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass eine bedeutende Anzahl der Kinder und Jugendlichen direkt oder indirekt von einer PTBS betroffen sind. Diese Tatsachen und die Folgen werden allgemein unterschätzt. Allerdings besteht auch die Gefahr der einseitigen Fokussierung auf das Thema Trauma.

Unsicherheiten bestehen bzgl. des Erkennens von Anzeichen psychotraumatischer Belastung sowie bzgl. einem adäquaten, den eigenen Aufgaben und Kompetenzen entsprechenden Umgang damit. In der Praxis und bei Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern fehlt es an Wissen und Reflexion darüber, wann zusätzlich zu inklusiven Angeboten und pädagogischen Massnahmen weiterer Klärungs- und Unterstützungsbedarf besteht. Zudem fehlen Kenntnisse darüber, welche Art von Unterstützung ergänzend oder stattdessen nötig sein kann. Spezialisierte Dienste und Angebote (Kinderpsychiatrie, Psychotherapie) beklagen zudem teils gravierende Versorgungsengpässe.

Betroffene Eltern und Kinder müssen auf eine verständliche und einfühlsame Weise auf die Manifestation von möglicherweise traumabedingten Schwierigkeiten aufmerksam gemacht werden. Damit kann die Bereitschaft, weiterführende Hilfe in Anspruch zu nehmen, gestärkt werden. Wichtig ist es ebenso, gleichzeitig darauf zu achten, die Kinder zu integrieren und nicht als Spezialfälle zu exponieren und damit sie und ihre Familien zusätzlich zu destabilisieren. Die gute Einbindung in einen strukturierten und mitgestaltbaren Alltag dient so oder so der psychischen Stabilisierung traumatisierter Kinder bzw. traumatisierter Eltern.

³ Betancourt et al, 2012, Fazel & Stein 2002, Heeren et. al. 2012



Umsetzung von Kinderschutzmassnahmen

Flüchtlingskinder und ihre Familien sind aufgrund ihres Erfahrungshintergrunds sowie dem ungeklärten oder prekären Aufenthaltsstatus im Hinblick auf staatliche Eingriffe, wie Kinderschuttabklärungen und –massnahmen, eine äusserst vulnerable Gruppe, die besondere Achtsamkeit erfordert. Das ist für Behörden und Entscheidungsinstanzen, die ohnehin komplexe Fragen zu bearbeiten haben, eine zusätzliche Herausforderung. Bzgl. des Auftretens und der Information sowie bei der Umsetzung von Entscheidungen gilt es zudem, allfällige hoch belastende Erfahrungen mit staatlichen Kontrollinstanzen zu bedenken. Z.B. sollte die Umsetzung einer Fremdplatzierung mit uniformierter Polizei vermieden werden.

Genitale Mädchenbeschneidung (FGM)

Die schmerzhaft und häufig mit schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen einhergehende Praxis der Mädchenbeschneidung ist in zahlreichen Ländern weit verbreitet und gelangt durch die Migrationsbewegungen auch in die Schweiz. Obwohl die genitale Mädchenbeschneidung nach schweizerischem Recht strafrechtlich verfolgt werden kann, braucht es zur Überwindung langfristig Informations- und Aufklärungsarbeit.

Hinsichtlich Prävention und Erkennung der Beschneidung von weiblichen Genitalien ist Sensibilisierung vor allem bei jenen Personen nötig, die direkt mit Flüchtlingsmädchen und ihren Familien in Kontakt sind (Leitungen von Kitas und Spielgruppen, Lehrpersonen, Schlüsselpersonen aus der Diaspora, medizinische Fachpersonen etc.). Aufklärung und Präventionsarbeit müssen so früh wie möglich einsetzen.

1.3. Empfehlungen zur Sensibilisierung für die Situation, die Rechte und den Schutzbedarf von Flüchtlingskindern

Unter Punkt 1.2 wurde aufgezeigt, in welchen Themenbereichen Sensibilisierungsbedarf besteht und wo er am dringendsten ist. Besondere Aufmerksamkeit ist Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter und Späteingereisten, resp. Schulentlassenen und Sans-Papiers-Kindern zu schenken.

Die AG Kinderschutz bei Flüchtlingen kommt im Einklang mit den Erkenntnissen aus Interviews mit Fachpersonen bzw. Expertinnen und Experten zu folgenden Empfehlungen:

1.3.1. Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern

Fachpersonen, die in der beratenden, gesundheitlichen und pädagogischen Grundversorgung tätig sind, müssen für Risiken und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung im Flucht-kontext sensibilisiert sein und wenn nötig Unterstützung anfordern. Sie sollen deshalb in der Ausbildung oder mittels Weiterbildung die Möglichkeit haben, sich themenspezifisch zu bilden, insbesondere für:



- das Erkennen möglicher Traumatisierungen bei Kindern und Eltern. Dazu gehört auch das verständliche und einfühlsame Gespräch mit Betroffenen über die Manifestation von traumabedingten Schwierigkeiten
- den Umgang mit hoch belasteten Flüchtlingskindern und ihren Eltern
- das Erkennen von Anzeichen einer möglichen Gefährdung durch Mädchenbeschneidung und Kenntnisse über Präventionsmöglichkeiten
- Bedeutung von transkultureller Kompetenz und Umgang mit Vielfalt
- die Möglichkeiten und die Bedeutung des Zugangs zu Regelstrukturen
- die Situation von Sans-Papiers-Kindern (v.a. die Angst, entdeckt zu werden)

Zielgruppen der Sensibilisierung in Form von Weiterbildungen und Informationsmaterialien sind Fachpersonen im Frühbereich (z.B. Mitarbeitende in Kitas), im Schulbereich (z.B. Schulpflegen), von Sprachkursen, in der medizinischen Versorgung, im Asylbereich, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und weitere Entscheidungsträger/-innen.

Für **entscheidende Behörden** müssen Informationen zu folgenden Themen zur Verfügung stehen:

- Die entwicklungspsychologische Bedeutung von Beziehungskonstanz, Familienstabilität v.a. für kleine Kinder resp. die Folgen von Beziehungsabbrüchen und Trennung
- Werte und Einstellungen sowie adäquate Formen der Information und des Einbezugs der Eltern und der Kinder (und evtl. weiterer Mitglieder der Familie)
- Kultursensible und situationsbedingte Abwägung zwischen prekären Lebenssituationen und elterlichen Kompetenzen
- Transkulturelle Beratung

Konkrete Massnahmen:

- Initiieren oder unterstützen, dass diese Themen in Ausbildungen und Weiterbildungen von Fachpersonen aufgenommen werden
- Sicherstellen, dass organisationsintern die notwendige fachliche und thematische Sensibilisierung stattfindet
- Weiterentwicklung von Sensibilisierungsmassnahmen hinsichtlich spezifischer Themen (z.B. Erkennen von Traumata)
- Empfehlungen der Kindesschutzkommission vom Juni 2011 zur Prävention genitaler Mädchenbeschneidung aktualisieren und umsetzen
- Sofortmassnahme, z.B. Verteilen der Broschüre „Sans-Papiers-Kinder in der Schule“ (Handlungsempfehlungen für Lehrpersonen und Schulbehörden)

1.3.2. Erfahrungsaustausch und Vernetzung unter Fachpersonen

Um die Sensibilisierung, die Zusammenarbeit und die Vernetzung von Betreuungs- und Fachpersonen zu gewährleisten, muss regelmässiger Austausch, sowohl intra- als auch in-



ter- und transdisziplinär gewährleistet sein. Der Austausch sensibilisiert für die Lebenslagen und Bedürfnisse von Flüchtlingskindern, erleichtert die Verständigung, die Vernetzung und die Zusammenarbeit. Ausserdem unterstützt er das gegenseitige Lernen und die Weiterentwicklung guter Praxis. Der Dialog zwischen Betreuungs- und Fachpersonen, z.B. über die Gewichtung von Gewalt in Familien, die Wahrung des Familienzusammenhalts etc., kann für die Praxis mehr Klarheit bringen und der Entwicklung von gemeinsamem Verständnis und gemeinsamen Haltungen förderlich sein. Das gemeinsame Verständnis über Vulnerabilität von Flüchtlingskindern und ihre spezifischen Bedarfe sowie Kenntnisse über die unterschiedlichen Rollen, Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Fachpersonen und Institutionen dienen nicht zuletzt einer optimaleren Abstimmung in der Praxis und der Nutzung von Synergien.

Anlässlich von Erfahrungsaustauschen können auch wichtige Erkenntnisse verbreitet werden, wie z.B. die stärkende Wirkung von Tagesstrukturen bei Kindern jeglichen Alters (auch bei Vorschulkindern und Jugendlichen nach der obligatorischen Schulpflicht) oder, dass Massnahmen aufgrund besonderen Bedarfs möglichst am Alltag anknüpfen sollen.

Für den konstruktiven Dialog und für den Erfahrungsaustausch ist die regelmässige kritische Reflexion eigener Erfahrungen, Haltungen und Vorstellungen (z.B. bezüglich Vorurteilen, Kulturalisierungen, die zu Ungleichbehandlung führen können) unabdingbar.

Möglichkeiten des (interdisziplinären) Erfahrungsaustausches auch für Fach- und Begleitpersonen sollten institutionalisiert angeboten werden. Dazu könnten entsprechende Web-Plattformen geschaffen werden.

Genannt werden primär Unsicherheiten zu folgenden Themen:

- Umgang mit migrationsspezifischen und kulturspezifischen Besonderheiten, die es in Zusammenarbeit mit Flüchtlingskindern und ihren Familien zu beachten gilt
- Abwägung (z.B. sind separative Massnahmen unter Berücksichtigung der Situation zielführend: Intervention vs. Stabilität)
- Erkennen von Anzeichen von Traumatisierungen
- Nutzung bereits bestehender Vernetzungsgefässe, wie z.B. die regionalen und die kantonale Interfallgruppen

Konkrete Massnahmen:

- Initiieren einer Plattform für Erfahrungsaustausch allenfalls mit Weiterbildungsmöglichkeiten, z.B. bezüglich transkultureller Kompetenz, Erkennen von Trauma
- Fördern der Selbstreflexion durch aktive Auseinandersetzung mit Themen Migration/Integration/Menschenrechten in der eigenen Organisation



2. Zugang zu vorhandenen Angeboten und Strukturen sowie Kontinuität der Nutzung gewährleisten

2.1. Einführung

Damit standardmässig vorhandene Angebote und Strukturen (Grundversorgung) auch von geflüchteten Kindern und von Flüchtlingsfamilien genutzt werden, müssen sie bekannt, niederschwellig zugänglich und für die Zielgruppe attraktiv sein.

Wie leicht oder wie schwierig der Zugang ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Information über die Angebote (siehe Kapitel 1)
- Entwicklungs- und Bildungsphase des Kindes
- Kontinuität von Aufenthaltsort, Wohnsituation und Betreuung
- Koordination und Vernetzung der Angebote
- Verfügbarkeit von interkulturellen Dienstleistungen
- Verfügbarkeit passender Angebote

2.2. Einschätzung von Fachpersonen

Flüchtlingskinder in verschiedenen Entwicklungs- und Bildungsphasen

Wichtige Angebote für Familien mit Kindern **im Kleinkind- und Vorschulalter**, wie die Mütter- und Väterberatung, Kitas, Spielgruppen, Kinderhütendienste während der Sprachkurse (DAZ), können grundsätzlich auch von Flüchtlingsfamilien in Anspruch genommen werden. Über diese Angebote könnten auch Anzeichen hoher Belastung und allfälliger Traumatisierungen erkannt und angesprochen werden. Falls nötig und im gegenseitigen Einverständnis, kann das Kind zur Abklärung und Therapie weiterverwiesen werden. Allerdings sind diese Angebote nicht immer kostenlos oder die Kostenübernahme ist nicht garantiert oder es gibt andere Gründe weshalb Eltern diese nicht nutzen, wie zum Beispiel:

- schlechte Erfahrungen mit Institutionen im Heimatland oder auf der Flucht
- Angst vor einer negativen Auswirkung auf den Aufenthaltsstatus
- fehlende Informationen
- Sorge, sich nicht in der Muttersprache verständigen zu können
- Tradition in gewissen Herkunftsländern, dass Kinderbelange ausschliesslich Familienbelange sind
- Die Eltern sind aufgrund ihres eigenen schlechten Befindens nicht in der Lage, die Bedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen oder ihnen gerecht zu werden
- Der Fokus ist primär auf die Wohnsituation (ein Dach über dem Kopf) gerichtet, weitere Bedürfnisse werden vernachlässigt



Es sollte gezielt daran gearbeitet werden, Hemmschwellen oder Ängste von Flüchtlingsfamilien abzubauen, damit sie die vorhandenen Angebote kennenlernen und nutzen können. Das kann primär durch richtige Information und durch Förderung des Erfahrungsaustausches (innerhalb der Diaspora) und mit Einbezug von Schlüsselpersonen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erreicht werden.

Für Kinder im **Schulalter** übernimmt die Volksschule eine wichtige Rolle bezüglich Integration der Kinder und Erkennen allfälliger Kindeswohlgefährdungen. Die Schule gibt den Kindern eine Tagesstruktur und unterstützt damit auch ihre Familien, sie bietet Beziehungen, Gemeinschaft und verspricht Kontinuität. Die Schule hat einen Bildungsauftrag gegenüber allen Kindern. Auffälligkeiten werden bemerkt und die Kinder an die entsprechenden Stellen wie Schulpsychologie oder Schulärztin oder Schularzt verwiesen.

Damit die Schule Struktur, Orientierung, Sicherheit und Kontinuität bieten kann, sollte möglichst bald nach der Einreise eine Stabilisierung der Wohnsituation stattfinden. Bei Flüchtlingskindern, die erst im Verlauf der Primarschulzeit in die Schweiz einreisen, ist eine sorgsame und aufmerksame Begleitung während der Einschulung besonders wichtig.

Anders zeigt sich die Situation von **spät Eingereisten** und **Schulentlassenen**. Besonders gefährdet sind MNA mit dem Aufenthaltsstatus N, wenn sie das 17. Altersjahr vollendet haben. Sie werden bei ausgelasteten MNA-Strukturen direkt in Durchgangszentren für Erwachsene und dann gemäss vorgesehenem Kontingent den Gemeinden zugewiesen. Sie wohnen in Unterkünften für Erwachsene, obwohl sie noch nicht volljährig sind. Über allfällige Integrationsmassnahmen entscheidet die zuständige Gemeinde, z.B. über die Möglichkeit des Besuches eines Berufsvorbereitungsjahrs. Für Jugendliche mit Status N kommt zudem die Asylfürsorgeverordnung zur Anwendung und nicht das Sozialhilfegesetz. Das heisst, es stehen weniger finanzielle Mittel für Fördermassnahmen zur Verfügung. Die sozialpädagogische Begleitung ausserhalb der MNA-Strukturen ist sehr beschränkt.

Der Zugang und die Nutzung für Bildungs- und Ausbildungsangebote sind für spät Eingereiste und Schulentlassene vom Status abhängig.

Die Platzierung in einer spezialisierten Kinder- und Jugendeinrichtung (z.B. MNA-Einrichtung oder Kleinheim) dient der Stabilisierung und ist damit für die künftige Entwicklung der Minderjährigen sehr wichtig. Für eine künftige Integration ist zudem die Dauer des Aufenthaltes in einer pädagogischen Einrichtung massgebend. Beträgt diese weniger als zwei Jahre, wirken sozialpädagogische Massnahmen, wie etwa der Aufbau persönlicher Kompetenzen oder die Stärkung des Selbstwertgefühls, nicht nachhaltig.

Sans-Papiers-Kinder: Im Kanton Zürich leben gegenwärtig schätzungsweise 2'800 Kinder mit Eltern ohne geregelten Aufenthaltsstatus (Sans-Papiers). Nach der obligatorischen Schulzeit können diese Kinder gemäss der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Er-



werbstätigkeit (VZAE Art. 30a) im Einzelfall eine Lehre absolvieren. Damit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, braucht es u.a. die Offenlegung der Identität. Solche Auflagen verhindern, dass Jugendliche den Weg einer Berufsausbildung einschlagen. Sie zögern den Beginn der Ausbildung hinaus, bis sie volljährig sind, um ihre Eltern durch diese Offenlegung nicht zu gefährden. Eine Gesetzesänderung ist derzeit in Arbeit.

Informationen über vorhandene Angebote und Strukturen

Fachpersonen aus jeglicher Art von Angeboten haben gute Möglichkeiten, sich über weitere Angebote und vorhandene Strukturen zu informieren. Sie tun dies in der Regel über schriftliche Dokumentationen, über telefonische Auskünfte (z.B. Volksschule) und im Internet. Wünschenswert ist, dass den Anspruchsgruppen selbst mehr Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch geboten werden.

Die Eltern von Flüchtlingskindern informieren sich oft mündlich im Austausch mit vertrauten Personen, d.h. über ihr Netzwerk von Bekannten und verwandten Betreuungspersonen. Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes KIP 2 soll die Erstinformation im Flüchtlingsbereich systematisiert, koordiniert und gestärkt werden. Gute Vernetzung in der eigenen Community, z.B. via Handy, hat für die Informationsverbreitung eine zentrale Bedeutung. Wichtig ist zu verstehen, dass Flüchtlingsfamilien oft stark mit Fragen rund um die Lebenssituation von Zurückgebliebenen beschäftigt sind. Das Kennenlernen hiesiger Angebote und Strukturen ist deshalb nicht immer vordringlich, sondern muss nach und nach in den Fokus rücken können. Niederschwellige Begegnungsmöglichkeiten unter Landsleuten und der Austausch zwischen Asylbewerbenden, Flüchtlingen und Schweizerinnen und Schweizern erweisen sich für die Informationsverbreitung als wirksam und sollten deshalb weiter gefördert werden. Auch der Einsatz von Schlüsselpersonen und Kulturvermittelnden soll stärker gefördert werden.

Schriftliche Informationen und Flugblätter können ergänzend bzw. vertiefend nützlich und wirksam sein, wenn sie zielgruppengerecht aufgearbeitet und in verschiedenen Sprachen verfügbar sind. Die Anspruchsgruppen müssen durch Fachpersonen gut informiert sein.

Kontinuität und Stabilität bezüglich Begleitung und Wohnort

Häufiger Unterkunfts- und Zuständigkeitswechsel, unklarer Aufenthaltsstatus und Perspektivenlosigkeit prägen den Alltag vieler Flüchtlingsfamilien. Sie führen zum Verlust eben erst erworbener und bedeutsam werdender Informationen und Beziehungen.

Beides verhindert Orientierung, fördert Unsicherheit und Instabilität in den Familien und erschwert die Kontaktaufnahme durch Fachstellen. Letztlich dürften vermeidbare Wechsel von Wohnorten und Zuständigkeiten auch zu einem ineffizienten finanziellen, materiellen und personellen Mitteleinsatz führen. Ausgesprochen prekär können sich Abbrüche oder



mangelhafte Kommunikation und Koordination unter den verschiedenen involvierten Fachstellen bei medizinischen und psychotherapeutischen Behandlungen auswirken.

Die Einführung eines Case Managements im Sinne einer kontinuierlichen Beratung und/oder Begleitung kann zu einer effizienteren und effektiveren Nutzung von Angeboten und Strukturen führen. Sie gibt Orientierung und beschleunigt die Integration. Wenn sich einschneidende Wechsel und Veränderungen nicht vermeiden lassen, ist zumindest eine Verbesserung des Informationsflusses insbesondere für medizinische und psychologische Behandlungen zu erreichen.

Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Interkulturelles Dolmetschen und/oder Vermitteln ist in rechtlichen Verfahren, bei Arztbesuchen, jeder Art von Therapien, Sozial- und Elternberatungen und im Bildungsbereich unerlässlich. Für die Kostengutsprache oder deren Einholen ist in der Regel die Stelle verantwortlich, welche die Dienstleistung benötigt. Die Praxis der Gemeinden bzgl. Kostengutsprachen für diese Dienstleistungen ist in gewissen der genannten Bereiche zurückhaltend und zudem von Gemeinde zu Gemeinde ausgesprochen unterschiedlich. Erschwerend kommt hinzu, dass der administrative Aufwand rund um die Kostenübernahme und Finanzierung von interkulturellem Dolmetschen und Vermitteln oft unverhältnismässig hoch ist.

Im Sinne zielführender Kommunikation müssen interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Vermittlerinnen und Vermittler ohne grossen Aufwand beigezogen werden können. Ihre Präsenz senkt Verständigungsängste bei der Familie, festigt gegenseitiges Vertrauen, entlastet das Kind (von Übersetzungsdienstleistungen) und begünstigt den Kinderschutz. Bei Bedarf muss eine interkulturelle Übersetzung immer beigezogen werden können. Als Standard ist sie unabdingbar, wenn es um Entscheidungen geht, die das Kind berühren.

Finanzielle Leistungen und Integrationsunterstützung

Die finanziellen Leistungen im Allgemeinen und im Speziellen für Massnahmen zur Unterstützung der Integration können von Gemeinde zu Gemeinde und je nach Art stark variieren. Manchmal ziehen es Flüchtlingsfamilien deshalb vor, in einer schlechten Unterkunft zu wohnen, dafür bestimmte andere gemeindespezifische Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Das trifft insbesondere zu, wenn die Gemeinde aufkommt für:

- Interkulturelle Dolmetsch- und Vermittlungsdienste
- Kitas und Spielgruppen
- Anschlusslösungen für Kinder mit N-Status nach der obligatorischen Schulzeit (Berufsvorbereitungsjahr, etc.)
- Sportmöglichkeiten etc.



2.3. Empfehlungen zur Verbesserung des Zugangs zu vorhandenen Angeboten und Strukturen

Damit vorhandene Angebote und Strukturen von Flüchtlingskindern und ihren Familien genutzt werden, muss ausreichend und zielführend darüber informiert und die Finanzierbarkeit geklärt werden. Zudem müssen Hemmschwellen abgebaut werden, und es ist nötig, dass die Angebote zielgruppenorientiert ausgerichtet und einfach zugänglich sind. Es können dafür grundsätzliche Massnahmen getroffen werden, die diesen Zugang erleichtern.

Als zweckdienliche Massnahmen kommen z.B. in Frage:

- Kriterien für die Zielgruppenorientierung bestehender Angebote entwickeln (inkl. Marketing)
- Information durch soziale Netzwerke und soziale Medien stärken
- Optimale Koordination unter den Anbietenden
- Einführung von Case Management, v.a. für besonders vulnerable Gruppen
- Vereinfachung des Zugangs zu Übersetzungsdienstleistungen
- Empfehlungen für ein Grundangebot erarbeiten (was braucht es in welcher Qualität)
- wo nötig Finanzierungsmodelle entwickeln

2.3.1. Empfehlungen entsprechend den Entwicklungs- und Bildungsphasen

Im Kleinkind- und **Vorschulalter** könnte das z.B. bedeuten, dass:

- Mütter-/Väterberatung in diversen Sprachen und mit verschiedenen Medien angeboten und bekannt gemacht wird
- Mütter-/Väterberatung auch als Dienstleistung des Gesundheitswesens bekannt gemacht wird
- Anreizsysteme für Nutzung der Mütter-/Väterberatung entwickelt werden
- Niederschwellige Spiel- und Begegnungsmöglichkeiten angeboten werden

Da **Schulentlassene** oder **spät Eingereiste** (16- bis 18-Jährige) Kinder aufgrund ihres Alters als gefährdet eingeschätzt werden, wenn ihnen der Zugang zu Bildung und damit zur Perspektivenentwicklung verunmöglicht wird, ist für sie der Zugang zu solchen Angeboten besonders wichtig. Das kann erreicht werden durch:

- Unterbringung von MNAs bis zum 18. Lebensjahr in den MNA-Zentren
- Entwickeln von Anschlusslösungen, welche auch spät zugezogenen Kindern und Jugendlichen eine Berufsausbildung ermöglichen und auch für MNAs mit Status N zugänglich sind
- Vereinfachung des Zugangs zur Ausbildung für Sans-Papiers-Kinder durch Anpassung der Voraussetzungen



2.3.2. Empfehlung zur Verbesserung der Kontinuität mittels Case Management

Damit Synergien besser genutzt werden und der Informationsfluss gewährleistet wird, ist ein Case Management für die Begleitung und Beratung von besonders vulnerablen Flüchtlingskindern und ihren Familien möglichst früh und kontinuierlich – ab Ankunft im Kanton Zürich und während des Verfahrens und der anschliessenden Integration – höchst wünschenswert. Als besonders vulnerabel in diesem Kontext können gelten:

- Familien mit jungen Kindern (im Kleinkind- und Vorschulalter)
- Schulkinder aus Resettlementfamilien ohne vorgängige Schulerfahrung
- Junge Flüchtlinge zwischen 16 und 18 (nach der obligatorischen Schulzeit)
- Kinder und Jugendliche mit Anzeichen hoher Belastung und möglicher Traumatisierung
- Kinder mit psychisch erkrankten bzw. schwer belasteten Eltern

Ein Case Management könnte eine konstante Begleitung und Beratung übernehmen und entsprechende Unterstützung gewährleisten, z.B. durch:

- Sicherstellen des Informationsflusses (unter Berücksichtigung des Persönlichkeits- und Datenschutzes)
- Unterstützen der Familienzusammenführung
- Koordination und Organisation der Zusammenarbeit
- Sicherstellen der Beteiligung aller davon Betroffenen an Verfahren und Entscheidungen
- Veranlassen von Abklärungen bezüglich medizinischer Versorgung
- Sicherstellen der Kontinuität einer indizierten medizinischen und psychologischen Versorgung innerhalb und zwischen Behörden und Fachpersonen, bzw. bei unvermeidbaren Veränderungen zumindest des dafür nötigen Informationsflusses
- Koordinieren verschiedener Angebote

Wenn die Einrichtung eines Case Management insbesondere für vulnerable Gruppen geprüft wird, muss geklärt werden, wer für dessen Initiierung und wer für dessen Umsetzung zuständig sein soll und kann.

2.3.3. Bessere Koordination und Vernetzung auf Gemeindeebene

Es wird empfohlen zu prüfen, wie eine effiziente Koordination und Vernetzung unter den verschiedenen Stellen und Diensten (Schule und Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendhilfestellen, Sozialdienst, Jugendarbeit, freiwilligen Anbietern wie die Kirchen) auf Gemeindeebene ermöglicht werden kann. Dafür können bestehende Vernetzungsgefässe wie z.B. Interfallgruppen genutzt werden. Durch einen gemeinsamen Fokus auf die Bedürfnisse der Flüchtlingskinder und ihrer Familien können Synergien besser genutzt, Mittel effizient eingesetzt und Kosten gespart werden.



Die Koordination auf Gemeindeebene sollte in die bestehenden Strukturen eingebunden und z.B. der fallführenden Stelle/Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren übertragen werden können. Diese könnten bei Bedarf auch unbürokratisch eine Arbeitsrunde einberufen, um Lösungen und Antworten auf allfällige Probleme zu finden.

2.3.4. Nutzung von interkulturellen Dolmetsch- und Vermittlungsdienstleistungen vereinfachen

Dolmetscher- und Vermittlungsdienstleistungen müssen durch Organisationen und Institutionen unbürokratisch angefordert und genutzt werden können. Es sollen Vorschläge erarbeitet werden, welche ermöglichen, dass sich die Kostenübernahme nicht zum Nachteil der Familien und ihren Kindern auswirkt und Schwellenängste verstärkt.

Es könnte als Vorschlag zuhanden einzelner Organisationen und der Gemeinden ein Finanzierungsmodell erarbeitet werden.

Sofortmassnahme:

Der kostenpflichtige nationale Telefondolmetscherdienst, der als Massnahme des Nationalen Programms für Migration und Gesundheit vom Bundesamt für Gesundheit umgesetzt und von der AOZ betrieben wird, könnte besser bekannt gemacht und häufiger genutzt werden.

2.3.5. Mindeststandards zur Grundversorgung als Orientierungshilfen für Gemeinden zur Verfügung stellen

Dass Flüchtlingskinder und gegebenenfalls ihre Familien im Kanton Zürich unabhängig von ihrem Aufenthaltsort Zugang in einer ähnlich ausgestalteten Grundversorgung erhalten, ist gleichermassen ein Gebot der Chancengerechtigkeit wie der Effizienz des Mitteleinsatzes.

Ein Leitfaden in Form von Mindeststandards mit Empfehlungen zur Grundversorgung von Flüchtlingskindern und gegebenenfalls ihrer Familien und weiteren Hinweisen z.H. der Gemeinden könnte ausgesprochen hilfreich sein. Er würde zum einen die aktuell fraglich gewährleistete Versorgungsgerechtigkeit verbessern und verhindern, dass das Rad überall mit grossem Aufwand neu erfunden werden muss.

Die Mindeststandards müssen mit Vorschlägen bezüglich der Finanzierung und der Umsetzung der Empfehlungen ausgestattet sein.



3. Angebote ausserhalb der Grundversorgung

3.1. Einführung

Nebst den Angeboten der Grundversorgung bestehen zahlreiche weitere Angebote, die von Hilfswerken, Gemeinden, Freiwilligen oder Vereinen bereitgestellt werden. Viele dieser Angebote richten sich nicht ausschliesslich an Familien der Fluchtmigration, sondern ganz allgemein an Familien bzw. an Familien mit Migrationshintergrund.

Damit diese Angebote für Flüchtlingskinder und ihre Eltern nutzbar gemacht werden, müssen sie bekannt gemacht werden. Während Hilfswerke über ein professionelles Netzwerk verfügen, um die Angebote bekanntzumachen, ist die Information über lokal verankerte Angebote von Freiwilligen oft zu wenig bekannt.

Es bestehen im Kanton Zürich diverse Angebotsdatenbanken und Angebotsplattformen. Zum Teil wird dabei auf weitere Websites verlinkt. Eine Übersichtsplattform hätte den Anspruch, mittels einer einfachen Lösung, alle bestehenden Angebote zu sammeln. Über einen Newsletter oder über soziale Medien würden Aktualisierungen laufend mitgeteilt.

3.2. Einschätzung von Fachpersonen

Angebotsübersicht und Vernetzung fehlen. Einen Überblick über die kommunalen Angebote für Flüchtlingsfamilien ausserhalb der Regelstrukturen zu erhalten, ist eine Herausforderung, zumal diese teilweise rasch ändern oder Ansprechpersonen wechseln.

3.3. Empfehlung: Prüfung einer zentralen Informationsplattform

Die Zielgruppe der Information über bestehende Angebote sind einerseits die Flüchtlingsfamilien selber, andererseits die in diesem Bereich tätigen Fachpersonen oder Freiwillige. Der Bedarf dieser zwei Gruppen bezüglich Art der Informationsquelle ist unterschiedlich. Fachpersonen ist es möglich, via Übersichtsdatenbank das betreffende Angebot zu entnehmen. Flüchtlingsfamilien reicht hingegen eine einfache Übersicht nicht; sie sind auf zusätzliche Informationen – wenn möglich in ihrer Muttersprache – angewiesen. Es gilt deshalb zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine zentrale Informationsplattform Sinn macht.

Es gilt zunächst die bestehenden Angebotsdatenbanken sowie die unterschiedlichen Informationskanäle bezüglich ihrer Zielgruppenerreichung zu überprüfen. In einem zweiten Schritt soll entschieden werden, ob bestehende Kanäle ausgebaut und gegenseitig verlinkt oder eine zentrale Plattform aufgebaut werden soll. Diesen Prozess gilt es durch Fachwissen und finanzielle Ressourcen zu unterstützen.

Zudem wird empfohlen, eine allfällige Informationsplattform primär an die Bedürfnisse der betreffenden Personen und weniger an den Grund ihrer Einreise in die Schweiz und den



Aufenthaltsstatus zu knüpfen. Deshalb ist auf eine Unterscheidung zwischen Familien der Fluchtmigration und Familien mit anderen Migrationserfahrungen zu verzichten.

3.4. Empfehlung: Bessere Information und Vernetzung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Angeboten

Fachpersonen spielen eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, Flüchtlingsfamilien und ihre Kinder in weitere passende Angebote zu triagieren. Es gilt deshalb, den Informationsfluss zwischen Fachpersonen staatlicher Anbieter und nicht-staatlicher Anbietenden auf kommunaler Ebene zu verbessern. Auch die Anbieter untereinander sind zu wenig vernetzt. Es hat sich gezeigt, dass der Zugang zu Angeboten erleichtert wird, wenn sie persönlich empfohlen werden. Es ist deshalb äusserst wichtig, dass staatliche und nicht-staatliche Anbieterinnen und Anbieter über die Angebote ausserhalb der Grundversorgung informiert sind bzw. mit diesen vernetzt sind. So können Flüchtlingskinder und ihre Eltern in die entsprechenden Angebote triagiert werden. Regelmässige Austauschtreffen mit triagierenden Stellen (den kommunalen Sozialdiensten, den kommunalen Integrationsbeauftragten und Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren und den lokalen Anbietenden) müssten gefördert werden.

4. Mindeststandards zur Wahrung der Rechte und des Schutzes von Flüchtlingskindern

4.1. Einführung

Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, die es Flüchtlingskindern ermöglichen, ihre Grundrechte wahrzunehmen. Häufig handelt es sich um besonders vulnerable Kinder in mehrfacher Hinsicht. Sie haben mit einer durch Umstände und Erfahrungen der Flucht hoch belasteten Lebensgeschichte, befinden sich einer unsicheren Gegenwart und verfügen über unklare Zukunftsperspektiven. Ihrem Schutz, ihrer Beteiligung und Förderung muss deshalb bereits ab dem Zeitpunkt des Ankommens im Kanton Zürich besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Mindeststandards in verschiedenen Bereichen können dazu beitragen, die wichtigsten Themen zu fokussieren.



4.2. Einschätzung von Fachpersonen

Notwendigkeit der Einführung von Mindeststandards

Die Einschätzung, «viele unterschiedliche Verfahren und Prozesse sind problematisch», wird von Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen und mit unterschiedlichen Aufgaben geteilt. Deshalb ist die Erarbeitung von Mindeststandards für das Verfahren, für die Betreuung und für die Unterbringung/Unterkunft von Flüchtlingskindern und gegebenenfalls ihren Familien dringend notwendig. Der Nutzen liegt in einer gemeinsamen Orientierung und in Bezugsmöglichkeiten. Mindeststandards geben Antworten auf die Frage, worauf bereichsspezifisch und bereichsübergreifend geachtet werden muss.

Bei der Unterbringung von MNAs sind die grossen Unterschiede zwischen den Standards für Schweizer Kinderheime und für MNA-Zentren unübersehbar. Selbstverständlich müssen Mindeststandards finanziell und praktisch umsetzbar sein. Hilfreich wäre, wenn ergänzend zu den Standards in einer Handreichung beispielhaft ausgeführt würde, wie die Standards in bestimmten Situationen und für bestimmte Entwicklungs- und Bildungsphasen sinnvoll geordnet und falls unumgänglich priorisiert werden könnten. Mindeststandards können allerdings auch bestens genutzt werden, um eine Sensibilisierung für die Situation, den Schutz- und Unterstützungsbedarf von Flüchtlingskindern im Sinne von Kapitel 1 voranzubringen.

4.3. Empfehlung: Mindeststandards für drei Bereiche entwickeln und deren Umsetzung bewerben

Die (häufig traumatisierenden) Erfahrungen im Herkunftsland und während der Flucht sowie die unsicheren Zukunftsaussichten und die Ungewissheit über den Verbleib von Familienangehörigen sind für Flüchtlingsfamilien grosse Herausforderungen.

Nach ihrer Ankunft in der Schweiz sollte deshalb so weit als möglich rasch für stabile und sichere Verhältnisse gesorgt werden. Das ist eine der Voraussetzungen für die Bewältigung von Traumatisierungen und die spätere Integration von Familie und Kind.

Dafür braucht es eine sichere und geeignete Unterkunft und Betreuung, kultursensible Unterstützung und Verfahrensbeteiligung aller (auch von Kindern).

Die AG Kinderschutz bei Flüchtlingen empfiehlt, dass Mindeststandards für die genannten Bereiche (Verfahren, Betreuung und Unterkunft) erarbeitet werden und dass deren Finanzierbarkeit und Umsetzung geprüft wird. Die Mindeststandards müssen interdisziplinär entwickelt und aufeinander abgestimmt werden. Sie können den Gemeinden, den Betreuungs- und Beratungsorganisationen als Orientierungshilfe dienen und zur Umsetzung empfohlen



werden. Mindeststandards bzw. daraus abgeleitete Kriterien, könnten zusätzlich zur Beurteilung von Gesuchen für Integrationsprojekte benutzt werden.

Erwünscht wären Mindeststandards zu folgenden Bereichen:

Mindeststandards für Verfahren

- So wenige Ortswechsel wie möglich
- Schnelle Klärung des Aufenthaltsstatus
- Vorgehen festlegen, wie der Anspruch der Flüchtlingskinder, insbes. auch der MNAs auf Vertretung des Kindeswillens und Kindeswohls umgesetzt werden kann
- Regelung, wie und zu was Kinder im Asylverfahren befragt werden können (z.B. Aussagen von Kindern dürfen nicht gebraucht werden, um Aussagen von Eltern zu prüfen)
- Unter dem Gesichtspunkt des vorrangigen Kindeswohls die Verhältnismässigkeit bei der Trennung von Eltern und Kindern prüfen
- Einbezug und Finanzierung von Übersetzungsdienstleistungen

Mindeststandards für Betreuung/Begleitung

- Minimaler Betreuungsschlüssel für MNAs und für Familien mit Kindern
- Anforderungen an persönliche und berufliche Voraussetzungen bei Betreuungspersonen
- Sozialpädagogische Betreuung oder Begleitung bei MNA auch bei besonderem Unterstützungsbedarf
- Prüfung von kleinen Wohneinheiten oder allenfalls Pflegefamilien für MNA
- Standardisiertes Vorgehen bei familiärer bzw. häuslicher Gewalt
- Angebot einer Tagesstruktur v.a. für spät Eingereiste und Schulentlassene
- Unterstützung beim Einstieg in einen Bildungsweg Richtung Sek II - Abschluss, insbesondere bei MNA und spät Eingereisten

Mindeststandards für Unterbringung der Ausgestaltung von Unterkünften

- Sicherheit (z.B. zu enge Platzverhältnisse fördern Gewalt)
- Kindgerechte Infrastruktur und Räumlichkeiten (z.B. Treppengeländer)
- Kindgerechte Aussenräume
- Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre
- Raumangebot mit Spiel- und Begegnungsmöglichkeiten für junge Kinder und ihre Eltern/Bezugspersonen
- Stabile Wohnsituation



Quellen, u.a.:

Betancourt, T.S., Newnham, E.A., Layne, C.M., Kim, S., Steinberg, A.M., Ellis, H., Birman, D. 2012. Trauma History and Psychopathology in War-Affected Refugee Children Referred for Trauma-related Mental Health Services in the United States. *Journal of Traumatic Stress*, 25

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Richtlinien zur Aufnahme von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Schulen, 2007. Retrieved August 08, 2017 from http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/schule_migration0/neu_zugewanderte/jcr_content/contentPar/download-list_0/downloaditems/369_1289210069572.spooler.download.1392645085464.pdf/richtlinien_aufnahme_von_neuzugezogenen_Kindern.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ (2016) Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Retrieved July 13, 2017, from <https://www.bmfsfj.de/blob/107848/5040664f4f627cac1f2be32f5e2ba3ab/schutzkonzept-mindeststandards-unterkuenfte-data.pdf>

Bundes-Psychotherapeutenkammer (2016). Ratgeber für Flüchtlingshelfer. Retrieved November 20, 2017 from http://www.bptk.de/uploads/media/20160513_BPtK_Ratgeber-Fluechtlingshelfer_2016_deutsch.pdf

Erklärung der EDK zu den spät zugewanderten Jugendlichen, 2016. Retrieved July 13, 2017 from https://edudoc.ch/record/122607/files/PB_spaet_zugewanderte_d.pdf

Fazel, M., Stein, A., 2003. Mental Health of Refugee Children. Comparative Study. *British Medical Journal*

Heeren, M., Wittmann, L., Ehlert, U., Schnyder, U., Maier, Th., Müller, J. 2012. Psychopathologie und Aufenthaltsstatus. *Forum Psychoanalyse*, 32

Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie (2016). Psychische Belastungen bei nach Deutschland geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Retrieved November 20, 2016 from http://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Praesentationen/FE_2016_12_12_PsychBel_Flue_SG.pdf

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK. Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich, Mai 2016. Retrieved July 13, 2017 from http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Aktuell/Empfehlungen/2016.05.20_MNA-Empfehlungen_farbig_d.pdf



Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Kinder und Jugendliche auf der Flucht, 2014. Retrieved February 6, 2017, from http://beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user_upload/pdf_divers/Berichte/2014/uma_bericht.pdf

UNO (2015). Die Empfehlungen des UNO-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz. Retrieved February 6, 2017, from http://www.humanrights.ch/upload/pdf/150611_CRC_Concluding_Observations_Switzerland_De.pdf

Werren A. Herbsttagung Fokusthema: "Flüchtlingsfamilien", Amt für Jugend- und Berufsberatung, Interfall Netzwerk. 3. November 2016

Arbeitsgruppe Kinderschutz im Asylbereich, Empfehlungen an die Kinderschutzkommission, Juli 2014

Kinderschutzkommission Projekt: Prävention genitaler Mädchenbeschneidung, Juni 2011

UNICEF (2007). UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Retrieved July 13, 2017, from https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/unicef_kinderrechtskonvention_kurz_2007.pdf

Vpod und „Verein für die Rechte illegalisierter Kinder“, 2011 Sans Papiers-Kinder in der Schule, Handlungsempfehlungen für Lehrpersonen und Schulbehörden, Retrieved August 08, 2017 from http://www.sans-papiers.ch/fileadmin/redaktion/Hintergrund/08Bro-schuere_de.pdf



5. Anhang

Interviewfragen

| | |
|---|---|
| 1. Sensibilisierung betr. Kinderschutz, Kinderrechte und Vulnerabilität | |
| 1. | Welche Fach- oder Betreuungspersonen spielen für das Erkennen der Kindeswohlgefährdung eine wichtige Rolle? (z.B. Betreuungspersonen in Asylzentren, Mü-Väbe, Sozialberatungsstellen, Schlüsselpersonen aus den entspr. Kulturen) |
| 2. | Inwiefern sind Personen, die mit Flüchtlingen arbeiten, hinsichtlich Kinderrechte und Kinderschutz sensibilisiert? (z.B. gibt es Weiterbildungen oder ist es ein Auswahlkriterium für die Anstellung?) |
| 3. | Was brauchen Personen, die mit Flüchtlingen arbeiten, um Kindeswohlgefährdungen zu erkennen? (z.B. Ausbildungs- oder Weiterbildungsmöglichkeiten, Arbeitsinstrumente, Netzwerke) |
| 4. | Was macht Flüchtlingskinder besonders vulnerabel? (z.B. kein eigener Status im Verfahren, Erlebtes, traumatisierte Bezugspersonen, Bindungsbrüche, fehlendes Zugehörigkeitsgefühl) |
| 5. | Wie gut erkennen Fach- und Betreuungspersonen die Kindeswohlgefährdung? (z.B. FGM, psych. Traumata, Gewalt...) |
| 6. | Wie kann die Sensibilisierung o.g. Personen verbessert werden? Welche Mittel sind dafür geeignet (z.B. Weiterbildung, Informationsmaterial, Super-, Intervention) |
| 2. Zugang zu Regelstrukturen erleichtern | |
| 1. | Gibt es zusätzliche Regelstrukturen, die für Flüchtlingskinder (je nach Status) nutzbar gemacht werden sollten? Z.B. Mütter- und Väterberatung, Kindertagesstätten, medizinisch-therapeutische Versorgung |
| 2. | Woran liegt es, dass vorhandene Regelstrukturen nicht genutzt werden? (z.B. fehlende Information, Angst vor Aufenthaltsstatusverlust) |
| 3. | Welche Regelstrukturen werden rege benutzt, welche kaum? Woran liegt dies? |
| 4. | Welche Hürden müssen abgebaut werden, um Zugang zu erleichtern? |
| 5. | Erfolgen die Verbreitung von Information und die Beratung auch aufsuchend? (z.B. Mü-Väbe in Asylzentren, Sprachförderung bei kleinen Kindern, Besuche)? |
| 6. | Wie gut kennen die Betreuungspersonen die Angebote der Regelstrukturen, resp. sind sie darüber informiert? (z.B. über Kinderschutzfunktion der KESB, medizinische Angebote für Sans Papiers) |



| | |
|--|---|
| 7. | Was nutzen die Zielgruppen (Familien, Kinder und Jugendliche) am ehesten um sich zu informieren? (z.B. Smartphone, Zeitung, Radio, Fernseher, Mund-zu-Mund-Information, Geschichten erzählen) |
| 8. | Welche Konsequenzen hätte der verbesserte Zugang für die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure |
| 3. Übersicht über Angebote von NGO's (Integrationsmöglichkeiten und anderen | |
| 1. | Kennen Sie Angebote ausserhalb der Regelstrukturen die spezifisch auf den Bedarf der „vulnerablen“ Gruppe Flüchtlingskinder ausgerichtet sind (z.B. medizinische Angebote für Sans Papiers, Beratungsstellen, Frühe Förderung, Zeppelin) |
| 2. | Welche der genannten Angebote gibt es für das Vorschulalter? |
| 3. | Welche der genannten Angebote gibt es für 16 bis 18-jährige? |
| 4. | Was für Angebote fehlen? |
| 5. | Was wäre für die Zusammenarbeit wünschbar? |
| 4. Standards für Kinderschutz und Kinderrechte für Verfahren, Betreuung und Unterkunft | |
| 1. | In welchen Bereichen fehlen Ihrer Ansicht nach Kinderrechts- bzw. Kinderschutzstandards und falls ja zu welchen Themen? (z.B. Standards für die Sicherheit von Kindern in Asylunterkünften und Durchgangszentren, Standards für die Personalauswahl, Standards für die Zusammenarbeit mit Freiwilligen) |
| 2. | In Verfahren betreffend Aufenthalt und Aufenthaltsstatus werden Kinder immer als zu ihren Eltern zugehörige Personen beurteilt. Verfahrensvertretungen für Kinder gibt es nicht per se (ausser bei MNA), mit welchen Standards könnte den Anliegen der Kinder trotzdem Rechnung getragen werden? |
| 3. | Wo sehen Sie Probleme im Verfahren, in der Betreuung und in den Unterkünften? |
| 4. | Warum wären Standards wünschenswert? Welche Wirkung hätten sie? Wie stellen Sie sich eine Umsetzung von Standards vor? Gibt es pragmatische Lösungen? |
| 5. | Wie wird das Interesse des Kindes im Verfahren, Betreuung und Unterkunft wahrgenommen? Was müsste verbessert werden? |

Allgemeine Fragen:

- Was erachten Sie für die Zusammenarbeit als wichtig, wo gibt es Lücken?
- Was geben Sie der Arbeitsgruppe mit auf den Weg?